

Zweiter berufsethischer Bildungskursus für katholische Buchhändler. — Die Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Glabbach versendet soeben eine Einladung zum 2. berufsethischen Bildungskursus für katholische Buchhändler, der vom 16. bis 2. Februar 1927 wieder im Volksvereinsheim »Franz Hitze-Haus« in Paderborn, Fürstentweg 11, stattfinden wird. Nach einer Einführung in die Volksbildungsarbeit und die neuzeitlichen Bestrebungen der Volksbildung fragte der erste Kursus nach den Büchern, die dafür in Betracht kommen, nach dem Bildungswert eines Buches, kontrastierte Gut und Schund und stellte Buch und Buchhändler in den Dienst der Volksbildung. Im Unterschied zu dieser im engeren Sinne literarischen Einstellung sollen in der zweiten Veranstaltung die staatsbürgerliche und soziale Bildung sowie Volkstum und Staat in ihren Beziehungen zum Buchhändler und seinem Beruf den Erörterungskern bilden. Folgendes Programm wurde aufgestellt:

- 1. Was muß der Buchhändler von den neuen Volksbildungsbestrebungen im allgemeinen wissen?
- 2. Welche neuartigen Aufgaben staatsbürgerlicher Bildung sind unserm Volke durch den Übergang vom Obrigkeitsstaat zum Volksstaat gestellt?
- 3. Wie unterscheiden sich Volkstum und Staat, wie müssen beide gepflegt und die Spannungen zwischen beiden überwunden werden?
- 4. Inwieweit kann das Buch und die Zeitschrift ein Hilfsmittel der sozialen und staatsbürgerlichen Bildung sein?
- 5. Was kann der Buchhändler in der Vermittlung staatsbürgerlicher Bildung leisten, und wie muß er seinen Beruf ansehen?
- 6. Überwindung der Spannung zwischen Beruf und Geschäft.

Die Teilnehmer sollen am 16. Februar im Laufe des Nachmittags oder am Abend eintreffen und nicht vor dem 22. Februar abreisen. Sie finden Wohnung und Verpflegung im Franz Hitze-Haus für den ermäßigten Satz von 25 Mark für den ganzen Kursus. Anmeldungen sind bis zum 2. Februar an Dr. W. Sohn, Generaldirektor des Volksvereins in M.-Glabbach, zu richten.

Deutsche Buchkritiken in griechischen Blättern. — Es wird uns geschrieben: Den Bemühungen des Griechischen Generalkonsuls in München Herrn Professor Dr. h. c. von Bassermann-Jordan und in der Folge der Arbeiten in Griechenland des Schriftstellers Herrn Peter Stein und des Mitarbeiters des Vbl. Herrn Dr. Wallisch ist es gelungen, drei der prominentesten griechischen Blätter, nämlich »Elefteron Vima«, »Philotechnos« und »Tachidromos« dazu zu bringen, wöchentlich bzw. monatlich umfangreiche Spiegelbilder deutscher Geisteskultur zu geben, indem sie gründliche Rezensionen guter deutscher Werke in der Art der Buchkritik von Belhagens Monatsheften veröffentlichen. Deutsche Korrespondentin ist Frau Dr. Karaiskakis vom griechischen Generalkonsulat in München, wohin die Sendungen zu richten wären (Übersetzungen kommen nicht in Betracht) und von wo auch Auskünfte in buchhändlerischen Vertriebsfragen nach dem Balkan erteilt werden.

Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen. — Der Reichswirtschaftsminister hat Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen ausgearbeitet, die der Reichsrat durch Beschluß seiner Vollversammlung vom 2. Dezember 1926 den Landesregierungen zum Vollzug empfohlen hat. Unter II. Bahnhofsverkaufsstellen heißt es: 1. Die Bahnhofsverkaufsstellen haben grundsätzlich die örtlichen Ladenschlußstunden einzuhalten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen. Das Einvernehmen hat sich auf die Gattung der außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten zum Verkauf zugelassenen Waren zu erstrecken. Für die Regelung soll das Maß des Bedürfnisses des Reiseverkehrs, insbesondere die Zuglage, maßgebend sein.

2. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- a) Bei den Bahnhofsverkaufsstellen innerhalb der Sperre kann in der Regel angenommen werden, daß sie ausschließlich dem Bedürfnis des Reiseverkehrs dienen.
 - b) Für Bahnhofsverkaufsstellen außerhalb der Sperre dürfen Ausnahmen nur für den Verkauf von Reisebedarf zugelassen werden. Zum Reisebedarf gehören insbesondere Zeitungen und sonstige Reiselektüre, Tabakwaren sowie Lebens- und Genussmittel und Blumen. Die Reichsbahndirektionen werden die Inhaber solcher Verkaufsstellen vertraglich anweisen, außerhalb der örtlichen Ladenschlußzeit Waren nur in einem dem

normalen Reisebedürfnis angepaßten Umfang abzugeben und sich nach Möglichkeit Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Käufer zu den Reisenden gehört. Die Beachtung dieser Anweisung wird von den Reichsbahndirektionen überwacht werden. Pächtern, die diese Vertragsbestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Pachtverhältnis zu kündigen.

3. Innerhalb der örtlich zugelassenen Verkaufszeiten bestehen keine Beschränkungen des Warenverkaufs nach Gattung und Umfang.

4. Die außerhalb des Personenbahnhofes, wenn auch auf bahn-eigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind ausnahmslos den für offene Verkaufsstellen geltenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen unterworfen. Die Schlußbestimmungen unter VI führen aus: 1. Soweit bei den zu II Ziffer 2a und b genannten Verkaufsstellen eine erweiterte Verkaufszeit jetzt zugelassen ist, soll eine Abänderung im beiderseitigen Einvernehmen nur geschehen, soweit berechnete Klagen erhoben worden sind. 2. Für außerhalb der Sperre gelegene Bahnhofsverkaufsstellen und Friseurstuben im Sinne der Ziffern II und III auf Bahnhöfen, die lediglich Vorort- oder Stadtbahnhöfe sind, sollen Ausnahmen von den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß in der Regel nicht gewährt werden. Soweit eine Einigung mit der Verwaltungsbehörde bereits erzielt ist, verbleibt es bei den getroffenen Abmachungen, andernfalls findet Ziffer 1 Anwendung.

Über die Preise der deutschen wissenschaftlichen Werke ist die Meinung weitverbreitet und gelegentlich auch schriftlich und mündlich von bedeutenden Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht worden, daß sie viel zu hoch seien und deshalb den Wettbewerb im Ausland erschweren. Da ist es von Interesse, daß in der Nordamerikanischen Vierteljahrs-Revue für Biologie vom Oktober 1926, die in Baltimore erscheint, ein Aufsatz über die Verkaufspreise der biologischen Bücher des Jahres 1926 erschienen ist, der von keinem Geringeren verfaßt ist als von Raymond Pearl, der als scharfsinniger Biologe und Statistiker Weltruf genießt. Er vergleicht die Preise der in den verschiedenen Kulturländern herausgegebenen Werke und kennzeichnet die Bedingungen, unter denen sie in Amerika zur Verbreitung gelangen. Hierbei würdigt er die Zuverlässigkeit gerade deutscher wissenschaftlicher Werke, den Unternehmungsgeist bei der Herausgabe und das Bestreben, für Verbreitung zu sorgen. Unter englisch-amerikanischen Werken versteht er diejenigen, die zunächst bei englischen Verlegern erscheinen, die aber Zweigniederlassungen in Nordamerika haben. Die letzteren importieren die Bücher und vertreiben sie. Pearl berechnet die Preise der Bücher nach ihrer Seitenzahl und gibt die folgende Statistik:

Herkunft	Seitenzahl	Seitenpreis
Englisch-Amerikanische	7,938	1,55
Anderer Länder	1,799	1,51
England	5,423	1,28
Bereinigte Staaten	43,049	1,12
Deutschland	16,431	1,09
Frankreich	5,306	0,35
Ämtliche amerikanische Werke	2,629	0,31

In den Erläuterungen hebt Pearl hervor, es sei eine weitverbreitete Ansicht, daß deutsche Verleger augenblicklich für ihre Werke zu hohe Preise forderten. Dies sei nicht der Fall, soweit biologische Werke in Frage kämen. Die Tabelle zeige im Gegenteil, daß die deutschen Werke annähernd das gleiche kosteten wie die amerikanischen. Die niedrigen Sätze der französischen Werke, die kaum höher seien als die Preise ämtlicher amerikanischer Werke, beruhten nur auf den Währungsverhältnissen. Die amerikanischen Preise seien so kalkuliert, daß sie ohne die Gefahr von Verlusten nicht weiter gesenkt werden könnten. Danach wird man die Behauptung von der Übertreibung deutscher wissenschaftlicher Werke im Vergleich zu ausländischen nicht mehr aufrechterhalten können.

Ämtliche Wochenschrift (Springer, Berlin) 6. Jahrg., Nr. 1.

Abgelehnte Lohnforderungen der Buchdruckergehilfen. — Der seit Mitte des Jahres 1925 geltende Spitzenlohn der Buchdruckergehilfen in Höhe von 48 Mark wöchentlich, der zuletzt bis Ende Januar 1927 abgeschlossen worden war, vor einigen Wochen aber nebst dem gesamten laufenden Lohnabkommen seitens der Gehilfen gekündigt wurde, sollte, wie die Organisationen der Gehilfen in der Sitzung der Tarifkommission forderten, die am 17. Januar in Berlin stattfand, um 8 Mark pro Woche erhöht werden. Die Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins lehnten aber jede Lohnerhöhung